



Bozen, 28.02.2025

Bearbeitet von:
KDT
Tel. 0471 411900
landesdenkmalamt@provinz.bz.it

Gemeinde Brixen
Bürgermeister Andreas Jungmann
Große Lauben 5
39042 Brixen
brixen.bressanone@legalmail.it

Gemeinde Brixen - Technischer Dienst
Dr. Ing. Renato Sette
Maria-Hueberplatz 3
39042 Brixen
servizitecnici.bressanone@legalmail.it

Diözese Bozen-Brixen
Diözesanökonom Dr. Franz Kripp
Domplatz 2
39100 Bozen
bz-bx@pec.rolmail.net

Stiftung Hofburg Brixen
Diözesanmuseum und Diözesanarchiv
Präsident Hochw. Michael Mitterhofer
Dr. Peter Schwienbacher
Hofburgplatz 2
39042 Brixen
info@pec.hofburg.it

Landesrat
Philipp Achammer
ressort.achammer@provincia.bz.it

Amt für Museen und museale Forschung
museen@provinz.bz.it

Amt für Archäologie
archaeologie@provinz.bz.it

Amt für Landschaftsschutz
landschaftsschutz@provinz.bz.it

Amt für Natur
natur.bozen@provinz.bz.it

Amt für Landschafts- und Gemeindeplanung
landesplanung@provinz.bz.it

**Ermächtigung mit Auflagen**

Gemäß Art. 2 und Art. 3 Absatz 3 des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14 und Art. 21 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, GvD vom 22. Jänner 2004, Nr. 42

Gemeinde Brixen, KG. Brixen, Gp.143 der Bischöflichen Hofburg mit Neugebäude, Nebengebäuden, Baumgarten und Herrengarten, Bpp. 165, 226, 227, 233/1, 233/3, 233/4 – Gpp. 137, 143
Denkmalgeschützt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 637 vom 13.02.1984 - Kultis ID 14192

Antrag auf Ermächtigung von Maßnahmen für die Neugestaltung des Hofburggartens

Bezugsprot. 1000712 vom 20.12.2024

Bezugsprot. 17229 vom 09.01.2025

Bezugsprot. 73831 vom 20.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das von der Gemeinde Brixen vorgelegte Einreichprojekt schließt einen von 2018 bis 2025 dauernden Planungsprozess ab, bei dem im Dialog mit der Diözese, der Stiftung Hofburg Brixen, der Gemeindeverwaltung, den Planer/-innen und anderen Fachbehörden der Gemeinde und des Landes versucht wurde, Grenzen und Bedingungen einer denkmalgerechten Nutzung des ehemaligen Baumgartens der Bischöflichen Hofburg festzulegen und diese in ein Projekt auf der Grundlage eines künstlerischen Konzeptes von André Heller für den mittleren Teil des Pomariums im Sinne der Eigentümer und des öffentlichen Interesses umzusetzen.

Abgesehen von den im Betreff zitierten gesetzlichen Grundlagen des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter und des Landesgesetzes für Kulturgüter fußt diese Ermächtigung auf dem Schreiben des Landesdenkmalamtes zur „Neugestaltung des Hofburggartens“ vom 8. November 2018 Prot. 711074, dem Vorgutachten des Landesdenkmalamtes vom 11. März 2019 Prot. 184394, der Charta von Florenz und den Forschungsergebnissen der Tagung und Publikation *„Obstgärten/Frutteti. Das Brixner „Pomarium“ im geschichtlichen und gartenbaulichen Kontext“* (Hrsg. Jost Albert, Waltraud Kofler Engl, Erika Schmidt, Forschungen zur Denkmalpflege in Südtirol, Band 8, 2018).

Da es sich beim Hofburggarten auch um eine „Geschützte Grünanlage“, ein Gebiet mit besonderer landschaftlicher Bindung handelt, hat auch der Technische Landesbeirat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 ein Gutachten abgegeben, das festhält, dass die Wegführungen unversiegelt auszuführen und auf ein Minimum zu begrenzen sind. Außerdem soll für die Wegführungen in Absprache mit dem Landesamt für Geologie ein lokaler Naturstein verwendet werden. Das Gutachten weist auch darauf hin, dass fest installierte Kunstwerke der Landschaftsschutzermächtigung unterliegen und Bauwerke nicht genehmigt werden können.

Der sogenannte Hofburggarten auf der Gp. 143 steht seit 1984 als Gartendenkmal unter direktem Denkmalschutz und bildet mit der Hofburg selbst eine untrennbare Einheit. Er entspricht als ein mit baulichen und pflanzlichen Mitteln geschaffenes Werk, an dem aus historischen oder künstlerischen Gründen öffentliches Interesse besteht, den Anforderungen von Art. 1 der Charta der historischen Gärten vom 21. März 1981.

Der Hofburggarten ist über Jahrhunderte von der mittelalterlichen Vorgängereinrichtung über das 16. bis ins 21. Jahrhundert der größte und repräsentativste Obstbaumgarten im südlichen Tirol, der immer wieder neuen Bedürfnissen und ästhetischen Vorstellungen angepasst wurde. Der Garten der fürstbischöflichen Hofburg ist durch seine Obstbau- und Orangerie-Kultur und durch seine Ausstattung mit Nutz- und Lustbauten ein Gartendenkmal mit Versorgungs- und Aufenthaltscharakter. (Vgl. *Obstgärten/Frutteti*, S. 30f.)

Räumlich und architektonisch ist er ein prägendes und unverzichtbares Element der Hofburg, der Altstadt von Brixen und Teil eines der bedeutendsten Baudenkmäler des Landes.

Aufgrund der direkten Denkmalschutzbindung des historischen Gartens müssen sämtliche Maßnahmen dieses Einreichprojektes und eventueller späterer Varianten von der Landeskonservatorin im Detail ermächtigt werden.



Die unten angeführten Auflagen zu diesem Einreichprojekt sind bindend. In den Planunterlagen zum derzeitigen Projektstand nicht ersichtliche und denkmalrelevante Baudetails oder Eingriffe in das Erdreich sind den jeweils zuständigen Gebietsreferent/-innen des Amtes für Bau- und Kunstdenkmäler bzw. dem Amt für Archäologie im Landesdenkmalamt im Detail zur Bewertung vorzulegen und müssen zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden.

Bei jeder Instandhaltungs-, Konservierungs-, Restaurierungs-, Rekonstruktions- oder Neugestaltungsmaßnahme muss die Gesamtheit seiner Elemente in Betracht gezogen werden.

Gemäß Art. 15 der Charta von Florenz ist eine umfassende interdisziplinäre Untersuchung Voraussetzung und wissenschaftliche Grundlage für jeden Eingriff in einen historischen Garten. Die Publikation des Landesdenkmalamtes *„Obstgärten. Produktionsstätten, Bedeutungsträger, Kulturdenkmale. Das Brixner „Pomarium“ im geschichtlichen und gartenbaulichen Kontext“* hat als Dokumentation der gleichnamigen Tagung diese wissenschaftliche Grundlage geschaffen.

Im Sinne dieser fundierten wissenschaftlichen Grundlage wurden vorab archäologische Sondierungen im Hofburggarten durchgeführt. Der Austausch des kontaminierten Erdreichs wurde ebenfalls unter Aufsicht des Amtes für Archäologie des Landesdenkmalamtes von einer spezialisierten Firma im Auftrag der Gemeinde archäologisch begleitet.

Das Landesdenkmalamt ist seit Herbst 2018 mit dem Projekt der Neugestaltung des Hofburggartens Brixen aufgrund eines künstlerischen Projektes von André Heller befasst. Auf der Grundlage des damaligen Projektstandes und nach mehreren Treffen mit den Herrn Heller, seinen Mitarbeitenden, der Gemeinde, der Diözese und der Stiftung Hofburg Brixen hat das Landesdenkmalamt ein Vorgutachten zum Projekt erstellt, das aus denkmalfachlicher Sicht die Machbarkeit unter bestimmten Vorgaben bestätigt und die Voraussetzung für die Möglichkeit einer Finanzierung im Sinne von Art. 10 Absatz 1 des Landesgesetzes für „Museen und Sammlungen“ vom 16. Juli 2017, Nr. 6 geschaffen hat.

Im Zeitraum zwischen März 2019 und 2024 hat die Gemeinde Brixen unabhängig vom restlichen Projekt aufgrund einer Aufforderung des Landesdenkmalamtes sowohl den Chinesischen Turm als auch den sogenannten Japanischen Turm im Hofburggarten restauriert und denkmalflegerisch instandgesetzt, weil sie sich in einem schlechten Erhaltungszustand befunden hatten und ein unmittelbarer Eingriff notwendig war.

Auf Vorschlag des Landesdenkmalamtes wurde auch das Versuchszentrum Laimburg des Landes mit seiner Expertise in die Planung und Vorbereitung der zukünftigen Bepflanzung des Baumgartens einbezogen.

Im Laufe des Jahres 2024 hat die Gemeinde Brixen wieder das Gespräch mit dem Landesdenkmalamt und dessen Amt für Bau- und Kunstdenkmäler zur Umsetzung der Neubepflanzung des Baumgartens und des künstlerischen Projektes von André Heller im Hofburggarten aufgenommen. Es haben auch wieder Treffen mit der Projektgruppe von Herrn Heller und den Techniker/-innen der Gemeinde stattgefunden.

Seit dem Projektstand, der 2019 Grundlage des Vorgutachtens war, hat sich das Projekt wesentlich verändert und aus denkmalfachlicher Sicht verbessert. Auf der Grundlage der letzten Vorgespräche wurden weitere Vorgaben des Landesdenkmalamtes in das Einreichprojekt eingearbeitet.

Wie vom Landesdenkmalamt von Anfang an vorgeschlagen, wird der Hofburggarten nach seiner Neugestaltung über den Haupteingang der Hofburg und ihres Diözesanmuseums zu erreichen sein. Diese Lösung berücksichtigt, dass der Hofburggarten eindeutig auf die Hofburg bezogen ist und mit ihr eine untrennbare Einheit bildet, aus der er nicht durch ein getrenntes Projekt herausgelöst wird. Aus der Kommunikation der beiden Kulturprojekte entsteht für die Besucherinnen und Besucher ein Mehrwert.

Diese positive Entwicklung hat zur Folge, dass notwendige Service-Einrichtungen wie Ticketing, Shop und Café in der Hofburg untergebracht werden können und dass die 2019 noch im Garten geplanten Gebäude (Orangerie, Café und Veranstaltungsgebäude und Ausstellungshalle) nicht mehr Teil des Projektes sind.

Das notwendige technische Gebäude zur Pflege des Gartens (Geräteschuppen, Lager, Büro usw.) wird außerhalb der Umfassungsmauer im Süden errichtet. Aufgrund der Vorgabe des Landesdenkmalamtes wird es die Umfassungsmauer nicht überragen.

Das Einreichprojekt, das dem Landesdenkmalamt nun von der Gemeinde Brixen vorgelegt wurde, wird mit folgender Begründung ermächtigt:



Begründung

Die Neubepflanzung des Pomariums nach dem Austausch des kontaminierten Erdreichs, die etwa zwei Drittel der Gesamtfläche umfasst und die Gestaltung des zentralen Bereiches, der aufgrund eines künstlerischen Konzeptes von André Heller als Skulpturenpark gestaltet wird, stellt im Vergleich zu der vorherigen Nutzung durch einen intensiven Apfelanbau aus denkmalfachlicher Sicht eine wesentliche kulturelle und ästhetische Verbesserung dar.

Die beiden thematischen Stränge des Obstgartens und des Lustgartens, die in der Geschichte des Gartens von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis heute nachweisbar sind, werde durch die Neugestaltung so weitergeführt, dass die historische Ausstattung und Entwicklung lesbar bleiben und vermittelt werden. Die Neuinterpretation und Gestaltung ordnen sich der Hofburg und dem Hofburggarten unter und werden der Würde des kirchlichen Kontextes gerecht. Die Vorgaben des Vorgutachtens wurden, soweit für das heutige Projekt noch relevant, berücksichtigt.

Der Hofburggarten wird ein Ort der Naturbegegnung, der Ruhe sowie der Beobachtung von Natur und Kunst. Die bestehenden Architekturelemente wie die Umfassungsmauer, die beiden Ecktürme und die beiden Aediculae in der südlichen Umfassungsmauer bleiben erhalten und wurden bzw. werden instandgesetzt.

Der zeitgenössische künstlerische Eingriff kann als vertretbare Einfügung einer kontextuellen Neugestaltung bewertet werden. Er stellt durch seine Bepflanzung und Kunst für die Gesamtanlage einen Mehrwert dar und wird die Nachvollziehbarkeit ihres historischen Konzeptes nicht beschädigen, sondern unterstützen.

Das Einreichprojekt belegt, dass die Elemente des Nutzgartens und des Lust- bzw. Kunstgartens nachvollziehbar miteinander kommunizieren. Die Modellierung der Topografie hält sich – wie im Vorgutachten gefordert – in Grenzen.

Die Gartengestaltung berücksichtigt die gartenarchäologischen Befunde.

Die vorhandenen älteren Bäume werden erhalten, die neue Bepflanzung im weitläufigen Pomarium, das den künstlerischen Eingriff einrahmt, wird aufgrund der Expertise der Laimburg mit den belegten historischen Pflanzmustern der bereits ausgewählten Sorten erfolgen. Auch die Bepflanzung im künstlerischen „Gartenraum“ greift das historische Motiv der Obstbäume und der Blumenwiese unter Bäumen auf.

Die teilweise Neugestaltung des fürstbischöflichen Gartens sucht einen Ortsbezug und nimmt die Ikonographie des Ortes grundsätzlich auf.

Angesichts der Tatsache, dass eine Rekonstruktion der Gestaltung des Baumgartens vor der intensiven Apfelanlage aufgrund fehlender historischer Belege nicht möglich ist, wird der vorliegende Projektvorschlag als denkmalfachlich vertretbar bewertet. Sämtliche Maßnahmen sind ohne Beschädigung der historischen Substanz reversibel.

AUFLAGEN

Historische architektonische Elemente: Die Umfassungsmauer ist in ihrer Gänze zu erhalten und – wo nötig – instand zu setzen, dies gilt insbesondere für die beiden Aediculae in der südlichen Umfassungsmauer. An der historischen Mauer dürfen keine neuen Kunstwerke angebracht oder befestigt werden.

Die historischen Metallstrukturen der Laubengänge sind zu erhalten.

Die aus Brandschutzgründen notwendige Öffnung an der Westseite der Umfassungsmauer beim Chinesischen Turm sollte weiter vom Turm entfernt sein und ist im Detail mit dem Landesdenkmalamt zu definieren.

Ecktürme (Chinesischer und Japanischer Turm): Die beiden historischen Ecktürme wurden im vorigen Jahr saniert und in ihrer Substanz gesichert. Aufgrund der offensichtlichen Unmöglichkeit, Schrägaufzüge, Handläufe oder sonstige Hilfsvorrichtungen an Wänden und Geländern anzubringen, ohne dass die Substanz und das Erscheinungsbild der Türme dadurch beeinträchtigt werden, dürfen an beiden Objekten keine Maßnahmen zum Abbau der architektonischen Barrieren bzw. zur Verbesserung der Sicherheit der Besucher/-innen in die Wege geleitet werden. Die Zugänglichkeit der Türme für die Öffentlichkeit muss diesen Umständen Rechnung tragen und ist zum gegebenen Zeitpunkt gemeinsam mit dem Landesdenkmalamt verbindlich zu regeln. Die beiden Türme dürfen nicht in das künstlerische Konzept einbezogen werden.

Neue strukturelle Elemente:

Die Pergolen dürfen die Höhe der historischen Einfriedungsmauer nicht überschreiten und sind so zurückhaltend, auch was die Farbgebung anbelangt, und so filigran wie möglich in Metall und Holz zu gestalten.



Die „**abbaubare Aussichtsplattform**“ beim herzförmigen Labyrinth ist im Detail mit dem Landesdenkmalamt zu definieren, sie wird in der vorgeschlagenen Form nicht ermächtigt. Das Bedürfnis, an einem Ort den Baumgarten auch von oben betrachten zu können, ist nachvollziehbar. Die Struktur darf aber nicht den Charakter eines Bauwerks haben und muss tatsächlich komplett abbaubar und reversibel sein, auch die Höhe ist noch zu erörtern.

Historische Brücke: Die Umsetzung der notwendigen statischen Maßnahmen bzw. die Erhöhung der Brüstung sind im Detail mit dem Landesdenkmalamt festzulegen

Die neue Fußgängerbrücke über den Kanal, die Kanalbrüstung und die „Bank“ am Standort der ehemaligen Orangerie sind dem Landesdenkmalamt im Detail zur Ermächtigung vorzulegen.

Wegführungen, Bodenbeläge: die von neuen Pergolen flankierten Wegführungen und Wasserläufe entsprechen weitgehend jenen der ersten Planunterlagen und dem Bestand. Beim Pflastern der Gartenwege dürfen nur wasserdurchlässige Bodenbeläge Anwendung finden, wobei anstelle des Tessiner Gneises ein lokaler Naturstein zu wählen ist (siehe Gutachten des technischen Landesbeirates). Die Wahl des Steinmaterials muss zum gegebenen Zeitpunkt im Einvernehmen mit den zuständigen Ämtern (Landesdenkmalamt, Landschaftsschutz) getroffen werden;

Die zeitgenössischen **Kunstwerke** sind wesentlicher Bestandteil der Gartengestaltung. Die Kriterien, nach denen die Auswahl der ausgestellten Objekte getroffen wurde, gehen aus dem Technischen Bericht nicht hervor, auch ein konzeptueller Text zum künstlerischen Eingriff ist nicht Teil der Einreichung.

Die Kunstwerke werden von der Kunstkommission der Diözese Bozen-Brixen, der Eigentümerin der Hofburg begutachtet werden. Das Landesdenkmalamt bewertet weder die künstlerische Qualität der einzelnen Werke noch die Angemessenheit ihrer Anzahl. Aufgrund der vorliegenden Dokumentation kann nicht nachvollzogen werden, ob die Werke mit einer bestimmten thematischen Vorgabe und speziell für diesen Ort entstanden sind oder entstehen werden. Die Einfügung von zeitgenössischer Kunst in das Projekt „Ein botanisches Gedicht“ wird grundsätzlich ermächtigt, ihre Anbringung und Befestigung muss allerdings denkmalgerecht und reversibel am Boden gestaltet werden.

Die Keramiken des Künstlers Edgar Tezak (Kunstwerk (Nr. 11), deren Anbringung in mehreren Abschnitten an der südlichen Umfassungsmauer vorgeschlagen ist, darf lediglich in einem kleineren Ausmaß im östlichen Bereich dieser Mauer angebracht werden, wo die Wegführung endet, weil die südliche Umfassungsmauer bereits durch die historischen Elemente der Türme, der beiden Aediculae und des Tores gegliedert und gestaltet wird. Die Anbringung weiterer Gestaltungselemente ist denkmalfachlich nicht vertretbar.

Die im Kanal geplanten „Wasserspiele“ und Leuchtschriften in unmittelbarer Nähe der Hofburg sind gesondert zur Ermächtigung vorzulegen, auch diese müssen die historische Ansicht berücksichtigen.

Die historische Bausubstanz und die Umfriedungsmauer müssen frei von Eingriffen bleiben. Sämtliche Elemente sollen freistehend und nicht an der Mauer angebracht werden.

Auch für die Kunstwerke gilt, dass sie in keinem Fall die Höhe der Begrenzungsmauer überschreiten dürfen.

„**Baumsäulen**“: Aus dem technischen Bericht ist nicht nachvollziehbar, worum es sich genau handelt. Daher sind eine Erläuterung und entsprechende Freigabe notwendig.

Sanitärgebäude: Das Projekt ist dem Landesdenkmalamt vorzulegen und die Materialien sind im Detail festzulegen, verglaste Oberflächen müssen kaschiert und technische Anlagen in die Gebäudehülle integriert werden.

Die Beleuchtung des Gartens ist ebenfalls gesondert zur Ermächtigung vorzulegen, farbiges Licht ist zu vermeiden.

Technische Anlagen: Für alle technischen Anlagen (Beleuchtungs-, Audio- und Überwachungsanlage) sind die Projekte und Bemusterungen vorzulegen. Die Führung der zahlreichen Leitungen unterhalb der Umfassungsmauer bis zum Servicegebäude ist mit Sorgfalt unter Berücksichtigung der Statik der Mauer zu planen und umzusetzen.

Zugänglichkeit:



Der Hofburgarten war über Jahrhunderte nur wenigen Menschen zugänglich. Das Landesdenkmalamt begrüßt, dass er nach der Neugestaltung der Bevölkerung von Brixen und anderen Gästen zugänglich sein wird.

Es ist aber auch im öffentlichen Interesse und im Interesse der Denkmalpflege, dass die Besucher/-innenzahl des Gartens in Grenzen gehalten wird, wie vom „Internationalen Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA“ im Art. 18 der „Charta von Venedig“ empfohlen. Die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage darf nicht auf Kosten seiner Substanz und kulturellen Aussagekraft oder der Sicherheit gehen. Die tägliche Zahl der Besucher/-innen soll deshalb begrenzt werden. Vor Inbetriebnahme des Baumgartens muss eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Brixen und der Diözese Bozen-Brixen getroffen werden.

Gemäß Art. 19 der Charta von Florenz ist der historische Garten seinem Wesen und seiner Bestimmung nach ein ruhiger Ort der Naturbegegnung – und in diesem Falle auch der Kunst. Die Bedingungen für den öffentlichen Zugang müssen gewährleisten, dass der Hofburgarten nicht entstellt oder herabgewürdigt wird.

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann gemäß Artikel 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993 Nr. 17, Aufsichtsbeschwerde bei der Südtiroler Landesregierung eingebracht werden. Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen.

Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, auch Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen, gemäß Artikel 29 des Kodex des Verwaltungsprozesses, genehmigt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 2. Juli 2010 Nr. 104, eingebracht werden.

Freundliche Grüße

Die Landeskonservatorin
Karin Dalla Torre
(digital unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist. Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: KARIN DALLA TORRE PICHLER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-DLLKRN64B46A952S

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: c31a38

unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.02.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 14.04.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 14.04.2025